

Newsletter Dezember 2017

1. „Steuerspartipps“ zum Jahresende

Mit ein paar geschickten Maßnahmen zum Jahresende können positive steuerliche Lenkungswirkungen erzielt werden und unnötige Überraschungen bei der Erstellung der Steuererklärungen im nächsten Jahr vermieden werden.

Mögliche Anknüpfungsbereiche haben wir Ihnen nachstehend zusammengestellt.

- **Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner – Progressionsglättung/Steuerstundung**

Da für Einnahmen-Ausgaben-Rechner prinzipiell das Zufluss-Abfluss-Prinzip gilt, besteht die Möglichkeit durch Verschieben von Einnahmen und Ausgaben ins laufende Jahr oder ins nächste Jahr den steuerlichen Gewinn zu beeinflussen und die Einkommensteuerprogression günstig zu nutzen. Zu beachten ist die 15tägige Zurechnungsfrist für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z. Bsp. Löhne, Mieten)!

- **Für Bilanzierer – Gewinnrealisierung**

Die Gewinnrealisierung beim Bilanzierer erfolgt mit der Auslieferung der Erzeugnisse bzw. mit der Fertigstellung der Leistungen. Solange dies nicht erfolgt ist, werden Fertigerzeugnisse, Halbfabrikate oder noch nicht abrechenbare Leistungen mit den bisher angefallenen Kosten aktiviert, erhaltene Anzahlungen dafür passiviert.

Die Gewinnspanne verlagert sich ins neue Jahr und bringt zumindest einen Zinsgewinn durch Steuerstundung oder aber auch eine Progressionsglättung.

Achtung: Dokumentation des Fertigstellungszeitpunktes!

- **Investitionen**

Das Vorziehen von Investitionen, welche ohnehin für Anfang 2018 geplant sind, kann sich steuerlich günstig auswirken. Dabei ist zu beachten, dass

- geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten bis € 400,00) sofort zur Gänze abgeschrieben werden können.
- für Investitionen über € 400,00 noch in diesem Jahr eine Halbjahresabschreibung geltend gemacht werden kann, wenn das Wirtschaftsgut bis 31.12.2017 in Betrieb genommen wird.
- bei Einzelunternehmern und Mitunternehmerschaften diese Investitionen unter bestimmten Voraussetzungen für die Geltendmachung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden können.

- **Gewinnfreibetrag für Einzelunternehmer und Mitunternehmer**

Der Gewinnfreibetrag in Höhe von 13% besteht aus zwei Teilbeträgen. Einerseits dem Grundfreibetrag, welcher bis zu einem Gewinn von € 30.000,00 gewährt wird. Andererseits der investitionsbedingte Freibetrag, welcher für Gewinne über € 30.000,00 zusteht, insofern begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Begünstigte Wirtschaftsgüter sind:

- neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (nicht PKW).
- Bestimmte Wertpapiere, die dem Anlagevermögen eines inländischen Betriebes/Betriebsstätte ab Anschaffung mindestens 4 Jahre gewidmet werden. Die Beschränkung auf Wohnbauanleihen ist für 2017 nicht mehr relevant.

- **Weihnachtsgeschenke für Mitarbeiter**

Geschenke an Mitarbeiter (€ 186,00/DN/Jahr) und Betriebsveranstaltungen, wie z. Bsp. Weihnachtsfeier (€ 365,00/DN/Jahr) sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke sind jedoch steuerpflichtig.

- **Beachtung der Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer in Höhe von € 30.000,00 netto**

Seit 1.1.2017 bleiben bei der Berechnung dieser Umsatzgrenze gewisse unecht steuerbefreite Umsätze außer Ansatz. Ist die Grenze gegen Jahresende nahezu ausgeschöpft, kann es sinnvoll sein, den Zufluss von Umsätzen auf das nächste Jahr zu verschieben, um den Kleinunternehmerstatus nicht zu verlieren. Einmal in fünf Jahren darf die Umsatzgrenze um bis zu 15% überschritten werden. Ein Wechsel zwischen der Besteuerung als Kleinunternehmer und einer Regelbesteuerung zieht meistens eine Vorsteuerkorrektur nach sich, deren Konsequenzen rechtzeitig und vorab gewürdigt werden müssen.

- **Grenzen für verminderte Sachbezugswert für Dienstwagen**

Sachbezüge für die Privatnutzung von Firmenfahrzeugen werden mit 2% der Anschaffungskosten pro Monat (max. € 960,00) berücksichtigt. Der verminderte Sachbezugswert von 1,5% (max. € 720,00) gilt im Jahr 2017 noch für Neuanschaffungen mit einem CO₂-Ausstoß von 127 g/km. Im Jahr 2018 sinkt dieser Grenzwert für Neuanschaffungen auf 124 g/km.

- **Spenden**

Spenden aus dem Betriebsvermögen dürfen 10% des Gewinnes des aktuellen Wirtschaftsjahres nicht übersteigen. Die Wahl des Zeitpunktes könnte daher eine Überlegung wert sein.

- **Arbeitnehmerveranlagung 2012 ist nur mehr bis 31.12.2017 möglich**

2. Registrierkassen – Pflichten zum Jahresende

- **Belegausdruck- und Aufbewahrungspflicht**

Die Erstellung des Monatsbeleges ist bereits zur Routine geworden. Der signierte Dezember Monatsbeleg ist zugleich der Jahresbeleg, welcher bis zum 15. Februar des Folgejahres über Finanzonline geprüft werden muss.

Auch für Unternehmen mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr gilt für diese Zwecke das Kalenderjahr und somit der Dezember Monatsbeleg als prüfungspflichtiger Jahresbeleg.

Bitte die 7-jährige Aufbewahrungspflicht zu beachten.

Gerne erledigen wir für Sie die Finanzonline Überprüfung.

- **Export und Sicherung des Datenerfassungsprotokolls**

Das vollständige Datenerfassungsprotokoll (DEP) ist vierteljährlich auf einem elektronischen, externen Medium unveränderbar zu sichern und 7 Jahre aufzubewahren.

3. Mietverträge für Wohnungen ab 11.11.2017 gebührenfrei

Verträge über die Miete von Wohnräumen sind ab 11.11.2017 unabhängig von ihrer Dauer gebührenbefreit. Nicht betroffen von dieser Befreiung sind alle anderen Bestandsverträge, z. Bsp. Geschäftsräume, Parkplätze, Mobilien etc.

4. Sozialversicherung: Neue Werte ab 01.01.2018

- **Geringfügigkeitsgrenze**

- monatlich € 438,05 (2017 = € 425,70)

- **Auflösungsabgabe (Dienstgeber für bestimmte Dienstnehmer Austrittsarten)**

- Pauschale € 128,00 (2017 = € 124,00)



- **Höchstbemessungsgrundlage Sozialversicherung Dienstnehmer**

- täglich € 171,00 (2017 = € 166,00)
- monatlich € 5.130,00 (2017 = € 4.980,00)
- jährlich € 10.260,00 (2017 = € 9.960,00)

- **Bemessungsgrundlage gewerblich Sozialversicherung monatlich**

- mindestens € 438,05 (2017 = € 425,70)
- höchstens € 5.985,00 (2017 = € 5.810,00)

Alle weiteren wichtigen [Daten und Werte](#) in Bezug auf Dienstnehmer und alle [Überweisungstermine](#) an Finanzamt, Krankenkasse usw. finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage.

Natürlich stehen Ihnen auf der Website auch hilfreiche [Vorlagen für 2018](#) zur Verfügung wie z.B.:

- Stundenaufzeichnungen
- Urlaubs- / Krankenstandkartei
- Reisekostenabrechnung
- Fahrtenbuch
- Unfallmeldung
- Kassabuch
- Dienstzettel
- Arbeitsverträge
- Beendigungsschreiben
- An- / Abmeldungsdatenblätter